

Anforderungen an die umfassten Verkehrsdienste der Linie 960

Ergänzendes Dokument zur Vorinformation über die beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags des Landkreises Göppingen über Verkehrsleistungen auf der Linie 960 im Landkreis Göppingen und im Alb-Donau-Kreis, Oberes Filstal – Merklingen

Stand: 03.12.2021

Der Landkreis Göppingen ist zuständige Behörde nach § 6 Abs. 1, 3 ÖPNVG-BW i.V.m. § 8a PBefG und Art. 2 lit. c) VO (EG) Nr. 1370/2007. Er beabsichtigt die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Verkehrsleistungen im Omnibusverkehr im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 VgV. Dazu wurde gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 im Amtsblatt der Europäischen Union eine Vorinformation veröffentlicht.

Gegenstand der Vergabe ist die Linie 960 auf dem unter Ziff. 1.a. beschriebenen Laufweg zwischen Merklingen Bahnhof und Oberdrackenstein Rathaus.

Die Vorinformation definiert nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards. Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorabbekanntmachung verwiesen wird. Die veröffentlichte Vorabbekanntmachung verweist zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, die die Verkehrsunternehmen zu erfüllen haben, auf das vorliegende Dokument.

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr ist gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG spätestens 3 Monate nach der Vorabbekanntmachung im Europäischen Amtsblatt bei dem Regierungspräsidium Stuttgart als Genehmigungsbehörde zu stellen.

Die nachstehenden Anforderungen für die direkt vergebenen Verkehrsleistungen bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Art. 2 lit. e) und Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) 1370/2007. Sie sind wesentliche Anforderungen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie zugleich wesentliche Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG.

Mit den nachstehenden Anforderungen werden zugleich die Vorgaben des geltenden Nahverkehrsplans konkretisiert.

Der Landkreis Göppingen behält sich vor, die Verkehrsleistungen im Rahmen der erfolgten Vergabe während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an veränderte Verkehrsbedürfnisse, finanzielle Rahmenbedingungen oder eine Fortschreibung des Nahverkehrsplans anzupassen. Die Modalitäten für die Anpassung des Verkehrsangebots werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmt.

1. Anforderungen an das Verkehrsangebot

- a. Die Verkehrsdienste der Linie 960 sind auf folgendem Laufweg zu erbringen:
Merklingen Bahnhof – Widderstall – Hohenstadt Kirche – Wiesensteig Brunnengarten – Wiesensteig Rathaus – Wiesensteig Schöntalweg – Mühlhausen Rathaus – Gosbach Wiesensteiger Straße – Gosbach Abzw. Drackenstein – Gosbach Lamm – Gosbach

Einkaufszentrum – Unterdrackenstein Kirche – Oberdrackenstein Rathaus und zurück über Unterdrackenstein Kirche – Gosbach Einkaufszentrum – Gosbach Lamm – Gosbach Abzw. Drackenstein – Gosbach Wiesensteiger Str. – Mühlhausen Kirche – Wiesensteig Schöntalweg – Wiesensteig Brunnengarten – Wiesensteig Postamt – Wiesensteig Rathaus – Hohenstadt Kirche – Widderstall – Merklingen Bahnhof.

b. Der Fahrplan muss dem als **Anlage** zu diesem ergänzenden Dokument veröffentlichten Fahrplan für die Linie 960 entsprechen. Der Fahrplan der Linie 960 kann unter folgender Adresse abgerufen werden: <<https://www.landkreis-goepplingen.de/start/Landratsamt/Bus+und+Bahn.html>>.

c. Das Gesamtvolumen der Linie 960 liegt bei rund 119.000 Nutzwagenkilometer/Jahr.

2. Tarif und Vertrieb

a. Das Verkehrsunternehmen wendet den Verbundtarif des VVS einschließlich der geltenden Übergangstarife (DING) an.

b. Das VU ist verpflichtet, bei Durchführung der Verkehrsleistungen die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbund Stuttgart GmbH (VVS) und der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING) anzuwenden.

c. Das Verkehrsunternehmen wird die Echtzeitinformation in ihren Fahrzeugen sicherstellen. Weiterhin sind die Bordcomputer so ausgerüstet, dass sie derzeitige Chipkarten (VVS-Applikation) verarbeiten können.

3. Qualität

a. Außenwerbung darf an den Fensterflächen von maximal 10% angebracht werden. Die Sichtfelder müssen vollständig freigehalten werden. Hiervon ausgenommen sind die Heckscheibe, welche vollständig als Werbefläche genutzt werden darf, sowie die Türen außer Tür I. An diesen darf bis zur unteren Kante der Fensterflächen Werbung angebracht werden.

b. Das Verkehrsunternehmen garantiert, die Leistung mit Niederflurbussen durchzuführen.

c. Das VU informiert die Fahrgäste unverzüglich in geeigneter Form (per App, DFI-Anzeiger oder die Homepage des FMV) über Verspätungen oder Fahrtausfälle.

d. Das Verkehrsunternehmen wird dem Aufgabenträger auf Wunsch in regelmäßigen Abständen über die erbrachte Qualität berichten. Dies umfasst folgende Punkte:

- i. Die ausgefallenen Fahrten ohne Ersatz
- ii. Fahrten mit Ersatzbeförderung (Ersatz spätestens 30 Min.)
- iii. Verspätete Fahrten ab zehn Minuten.

e. Das eingesetzte Personal muss der deutschen Sprache in ausreichendem Umfang mächtig sein, sodass eine Konversation mit dem Fahrgast problemlos möglich ist.

4. Vertragsstrafen

- a. Für jede ausgefallene Fahrt wird zusätzlich zu einer Minderung der Vergütung eine Vertragsstrafe von 100 EUR fällig, sofern den Grund für den Ausfall das VU zu vertreten hat.
- b. Eine Verspätung von mehr als 30 Minuten gilt ebenfalls als Fahrtausfall.
- c. Ausgenommen sind Verspätungen, die aufgrund der Witterungslage, aufgrund des Abwartens von Anschlüssen, Unfällen, Straßensperrungen oder aufgrund von Baustellen auf dem Linienweg entstehen.
- d. Erfüllt das VU die nachfolgend bezeichneten Pflichten aus dem Vertrag nicht, hat der Auftraggeber nach einmaliger schriftlicher Abmahnung neben der Erfüllung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 EUR je Vorgang (unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges), 50 EUR je Tag bzw. 50 EUR je Block.
- e. Verstoß gegen die Vorgaben der Außengestaltung und Werbung
- f. Fehlerhafte Tarifierung infolge mangelnder Tarifkenntnis des Fahrers
- g. Fahrzeug bei Betriebsbeginn in erheblich verschmutztem Zustand
- h. Fehlerhafte oder falsche Linienbedienung / nicht Einhaltung des Linienweges
- i. Fehlverhalten des Fahrpersonals (z.B. Telefonieren / Rauchen im Fahrzeug)
- j. Verstoß gegen Vorgaben zur technischen Fahrzeugausstattung

Anlage:

Fahrplan für die Linie 960, abrufbar unter: <<https://www.landkreis-goepingen.de/start/Landratsamt/Bus+und+Bahn.html>>.